

B. Tarifbestimmungen

I. Mitnahme von Personen

1. Allgemeines

- a) Ein Beförderungsvertrag kommt nur mit dem Unternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung durchgeführt wird.
- b) Es werden Einzelfahrausweise für Erwachsene und Kinder, Monats- sowie Schülermonatskarten, Schülerwochenkarte und Umwelt-Tickets ausgegeben.
- c) Soweit Fahrausweise nach den nachstehenden Bestimmungen nur gegen Vorlage einer Berechtigungs-/Stammkarte nach vorgeschriebenem Muster ausgegeben werden, sind diese Vordrucke bei der HVG-Betriebsleitung, dem Schwabenbus Verkaufsbüro bzw. dem Fahrpersonal kostenlos erhältlich.
- e) Fahrausweise des Gemeinschaftsverkehrs werden in den von beiden Verkehrsunternehmen bedienten Verkehrsbeziehungen gegenseitig anerkannt.
- f) B/S-Zeitkarten und Schienenfahrausweise werden in den Bussen der HVG nicht anerkannt.

2. Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

erhalten einen ermäßigten Einzelfahrpreis nach der Fahrpreistabelle.

Bis zu drei nicht schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Für jedes weitere Kind unter 6 Jahren ist der Preis nach Teil B, Abs. I, Pkt. 2, Satz 1 zu zahlen.

3. Fahrpreise

Die Fahrpreise der nach I., 1.b) auszugebenden Fahrausweise sind in der Fahrpreistafel Seite 17 enthalten.

4. Fahrausweise für einfache Fahrt

- a) Die Fahrausweise für einfache Fahrt gelten nur am Lösungstag.
- b) Fahrausweise für einfache Fahrt berechtigen zu einer Fahrt von der Fahrtantritts-Haltestelle nach dem bei Lösung angegebenen Ziel.
- c) Das **Umsteigen** auf einen anderen Omnibus ist nur zulässig, wenn die Ziel-Haltestelle mit dem Omnibus, mit dem die Fahrt angetreten wurde, nicht erreicht wird.
- d) Das Umsteigen ist nur an den Haltestellen zulässig, die der Omnibus, mit dem die Fahrt angetreten wurde, und der Omnibus, in den umgestiegen wird, berühren. Der Fahrschein für einfache Fahrt gilt nur, wenn die Fahrt mit dem nächsten geeigneten Omnibus fortgesetzt wird.

Sonstige **Fahrtunterbrechungen** sind nicht zugelassen.

5. Umwelt-Tickets werden an jedermann ausgegeben. Sie berechtigen zu zehn Einzelfahrten zwischen der Einstiegs-Haltstelle und der angegebenen Ziel-Haltstelle.

Die Umwelt-Tickets sind - bis zum jeweiligen Fahrtantritt – übertragbar. Das Umwelt-Ticket kann auf Verlangen, gegen Entwertung der entsprechenden Anzahl Fahrtenfelder, auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden.

Nach einer Preisänderung gelten Umwelt-Tickets zum alten Preis noch 6 Monate. Kinder gemäß Ziff. 2 erhalten keine Ermäßigung. Der Fahrpreis ist der Preistafel zu entnehmen.

6. Monatskarten werden an jedermann ausgegeben.

a) Monatskarten gelten für den aufgedruckten/eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

b) Die Karten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.

c) Die Monatskarte ist übertragbar.

d) Monatskarten können vom 25. des Vormonats gekauft werden. Am ersten Werktag jeden Monats werden morgens in der Hauptverkehrszeit keine Monatskarten ausgegeben.

7. Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

1. erhalten schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen
- berufsbildender Schulen
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
- Hochschulen, Akademien und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorge-
sehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen (erste Qualifizierungsebene) und mittleren Dienstes (zweite Qualifizierungsebene) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen (erste Qualifizierungsebene) oder mittleren Dienstes (zweite Qualifizierungsebene) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

Schülerzeitkarten werden nur gegen Vorlage einer Berechtigungskarte ausgegeben. Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Im Falle des Absatzes 2 Buchstabe a) - g) ist die Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, bei Abs. 2 h) des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste, erforderlich.

Personen unter 15 Jahren haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte verliert ihre Gültigkeit mit dem Tage, an dem die Schule verlassen oder das Ausbildungsverhältnis beendet wird oder der Inhaber das 15. Lebensjahr vollendet oder aufgrund besonderer Bekanntmachung.

Die Berechtigungskarte ist nur gültig, wenn sie den Prüfvermerk der Betriebsleitung/des Verkaufsbüros trägt. Schülerzeitkarten sind nur gültig in Verbindung mit der zugehörigen Berechtigungskarte. Beide sind dem Fahr- und Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Berechtigungskarten sind in den Vorverkaufsstellen HVG-Kundencenter (ZOH), Marienstraße 2/1, 89522 Heidenheim und HVG-Betriebssitz, Steinheimer Straße 73, 89518 Heidenheim zu den jeweiligen Öffnungszeiten erhältlich.

Schülerzeitkarten werden nur zur Fahrt zwischen der am Wohnort und Schul-(Ausbildungs-)ort nächstgelegenen Haltestelle ausgegeben. Schüler unter 15 Jahren erhalten keine weitere Ermäßigung. Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat, Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten während der Geltungsdauer.

Für Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, deren Fahrtkosten ganz oder zum Teil vom Träger der Kosten für die Schülerbeförderung übernommen werden, kann von den Verkehrsunternehmen ein sog. Listenverfahren eingeführt werden. Aus Vereinfachungsgründen werden die bestellten Schülerzeitkarten zweimal pro Schuljahr auf einmal in Form von einzelnen Schülerwochenkarten oder Schülermonatskarten für das bevorstehende Schulhalbjahr (September bis Januar bzw. Februar bis Juli) über die Schulen ausgegeben. Eine Rückgabemöglichkeit der Schülerzeitkarten über dieses Verfahren besteht bis spätestens zum letzten Schultag des Vormonats.

Für abhanden gekommene Schülerzeitkarten aus dem Listenverfahren, wird gegen ein Entgelt von **5,00 Euro** eine Ersatz-Schülerzeitkarte ausgestellt; für zwei oder mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr **10,00 Euro**. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Aufwand für die Ausstellung einer Ersatz-Schülerzeitkarte nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das festgelegte Entgelt. Abhanden gekommene Schülerzeitkarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Fahrausweise sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Berechtigten mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind; Vor- und Familienname müssen ausgeschrieben sein. Auf Verlangen ist die Unterschrift zu wiederholen.

Die Ausgabe von Schülerzeitkarten erfolgt in Bussen und Vorverkaufsstellen. Schülermonatskarten können vom **25.** des Vormonats, Schülerwochenkarten vom Donnerstag der Vorwoche an gekauft werden. In Bussen werden am ersten Werktag jeden Monats sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien morgens in der Hauptverkehrszeit keine Schülerzeitkarten ausgegeben.

8. **Schwerbehinderte**, denen aufgrund des Gesetzes in der derzeit gültigen Fassung Freifahrt zu gewähren ist, werden gegen Vorzeigen des Berechtigungsausweises unentgeltlich befördert, sofern dieser mit einer gültigen Wertmarke versehen ist.
Begleitpersonen werden unentgeltlich befördert, sofern auf dem amtlichen Ausweis der Buchstabe "**B**" oder "**BN**" sowie der Satz "Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen" eingedruckt ist, unabhängig davon, ob der Schwerbehinderte im Besitz einer Wertmarke ist oder nicht.
Unentgeltlich befördert werden auch Handgepäck, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Führhund sowie ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, letzterer jedoch nur insoweit, als die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt.
9. **Beförderung von Polizeivollzugsbeamten**
Vollzugsbeamte der Polizei und Bundespolizei in Uniform werden in allen Verkehrsmitteln der Schwabenbus und HVG unentgeltlich befördert. Als zusätzliche Legitimation dient der Dienstaussweis.
10. Für schriftliche Fahrpreisauskünfte und Fahrpreisbescheinigungen wird eine Bearbeitungsgebühr von **2,50 EURO** erhoben.

II. Hunde

Hunde werden unentgeltlich befördert.